

# Handreichung zur Bewertung von Unterlagen der kommunalen Ordnungsverwaltung

## Teil 3: Personenstandswesen

erarbeitet vom Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts in Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup>

### Einführung

Die Vielfalt der Aufgaben und Unterlagen der kommunalen Ordnungsverwaltung nach 1945 hat zu einer Erstellung mehrerer themenbezogener Handreichungen durch den Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts in NRW geführt. Die vorliegende Handreichung beschäftigt sich mit dem Schriftgut des Personenstandswesens. Weitere Handreichungen zur Ordnungsverwaltung sind bereits erschienen bzw. in Vorbereitung.<sup>2</sup> Zu den Unterlagen aus der Leitungsebene des Standesamts als kommunale Organisationseinheit siehe die entsprechende Handreichung dieses Arbeitskreises.<sup>3</sup>

### Grundlagen und Aufgaben

Der Personenstand umfasst in Deutschland Daten über Geburt, Geschlecht, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen, die den Stand einer Person innerhalb der Rechtsordnung bestimmen. Die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung sind Aufgaben der nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter der Städte und Gemeinden). Die Standesämter führen die Personenstandsregister (Geburts-, Heirats-, Sterbe- und Lebenspartnerschaftsregister), in die die Beurkundungen des Personenstandes eingetragen werden. Erstmals wurden die Geburts-, Trauungs- und Sterberegister in deutschen Gebieten nach der Vereinigung der linksrheinischen Territorien mit Frankreich systematisch in staatlicher Hoheit geführt. Seit dem 1. Mai 1798 entstanden hier als revolutionsbedingte Folge die Zivilstandsregister, die schließlich im französischen Zivilgesetzbuch „Code Civil“ von 1804 eine gesetzliche Regelung fanden. Diese wurde, teils in veränderter Form, auf weitere, unter französischem Einfluss stehende Staaten übertragen.

Mit dem Ende der napoleonischen Herrschaft und der Neuordnung Europas durch den Wiener Kongress wurden die Zivilstandsregister in Westfalen wieder abgeschafft, in der späteren Rheinprovinz jedoch weitergeführt. Das Modell der Rheinprovinz wurde zum 1. Oktober 1874 auf die Provinz Westfalen wie auch auf die anderen preußischen Provinzen übertragen.

Für das gesamte Deutsche Reich ist die älteste rechtliche Grundlage des Personenstandswesens das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in der Fassung vom 6. Februar 1875.<sup>4</sup> Damit wurde ab dem 1. Januar 1876 die staatliche Beurkun-

dung von Geburt, Heirat und Tod verpflichtend. Für die Beurkundungen nach dem neuen Personenstandsrecht waren die neu eingerichteten kommunalen Standesämter zuständig. Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgte ausschließlich durch die vom Staat bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Personenstandsbücher (Geburtenbuch, Heiratsbuch, Sterbebuch).<sup>5</sup> Somit traten zu diesem Zeitpunkt neue staatlich geführte Personenstandsbücher neben die bislang bereits von den Religionsgemeinschaften geführten Tauf-, Trau- und Totenbücher.

Das zweite deutsche Personenstandsgesetz vom 3. November 1937<sup>6</sup> führte die bewährte Beurkundung in den Personenstandsbüchern fort. Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 1938 erhielt das bisherige Heiratsregister die Bezeichnung Familienbuch und ersetzte dieses auch inhaltlich. Anders als beim bislang nur die Eheschließung dokumentierenden Heiratsbuch wurden (vor allem im Kontext der nationalsozialistischen Rassenideologie) im neuen Familienbuch die verwandtschaftlichen Zusammenhänge der Angehörigen einer Familie in den Einträgen nachvollziehbar gemacht.

Eine Novelle zum Personenstandsgesetz vom 18. Mai 1957<sup>7</sup> brachte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland das so genannte „System des wandernden Familienbuches“ mit sich. Am Eheschließungsort wurde seitdem die Eheschließung im Heiratsbuch eingetragen und zusätzlich ein sogenanntes Familienbuch angelegt, welches bis zum 23. Februar 2007 bei Verlegung des Wohnsitzes durch die Eheleute zum dortigen Standesamt weitergeleitet wurde. Ab dem 24. Februar 2007 war für die Fortführung des Familienbuchs das Standesamt der Eheschließung zuständig und die versandten Familienbücher waren bis zum

1 An der Erarbeitung dieser Handreichung waren folgende Kommunalarchive beteiligt: LWL-Archivamt für Westfalen (Nicola Bruns), LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (Gregor Patt), Kreisarchiv Soest (Iris Zwitzers), Stadtarchive Bochum (Annett Schreiber), Borken (Thomas Hacker), Dortmund (Ute Pradler), Iserlohn (Rico Quaschny), Köln (Andrea Wendenburg) und Sankt Augustin (Michael Korn).

2 Erschienen sind bisher: Handreichung zur Bewertung von Unterlagen der kommunalen Ordnungsverwaltung, Teil 1: Einführung und Allgemeine Ordnungsangelegenheiten; in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 88 (2018), S. 37–41; Teil 2: Meldewesen und Bürgerservice; in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 89 (2018), S. 57–59.

3 Handreichung zur Bewertung von Unterlagen kommunaler Amtsleitungen, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 88 (2018), S. 36–37.

4 Deutsches Reichsgesetzblatt (RGBl.), 1875, Nr. 4, S. 23–40.

5 § 1 Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl. 1875, Nr. 4, S. 23)

6 RGBl. 1937 I S. 1146.

7 Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1957 I S. 1125.

31.12.2013 an das Heiratsstandesamt abzugeben. Nach Beendigung der Ehe durch Tod, Scheidung oder Aufhebung verbleibt es bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist beim registerführenden Standesamt.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts<sup>8</sup> am 1. Januar 2009 wurden die vorhandenen Familienbücher als Eheregister fortgeführt, jedoch keine neuen mehr angelegt. Darüber hinaus brachte das neue Personenstandsrecht weitere wesentliche Änderungen mit sich: Anstelle der bisherigen Personenstandsbücher wurden elektronische Personenstandsregister eingeführt, die innerhalb der Fortführungsfristen durch Folgebeurkundungen und Hinweise ergänzt und berichtigt werden.<sup>9</sup>

Seit dem 1. Januar 2014 ist die elektronische Registerführung verbindlich vorgeschrieben und wird sukzessive in einigen Kommunen bei älteren Personenstandsfällen nachgeholt. Neu geschaffen wurde das Lebenspartnerschaftsregister<sup>10</sup> ähnlich dem Eheregister. Nach Ablauf der Fortführungsfristen (bei Eheregistern und Lebenspartnerschaftsregistern 80 Jahre, bei Geburtsregistern 110 Jahre sowie bei Sterberegistern 30 Jahre nach Entstehung) sind die Unterlagen den zuständigen Archiven – die Erstschriften den Kommunalarchiven und die Zweitschriften den Personenstandsarchiven Rheinland und Westfalen – zur Übernahme anzubieten.<sup>11</sup> Die Benutzung erfolgt anschließend entsprechend den archivrechtlichen Vorschriften.

Neben den Standesämtern in den Städten und Gemeinden nehmen auch die Kreise Aufgaben im Bereich des Personenstandswesens wahr. Wie die kreisfreien Städte für die eigenen Standesämter üben sie als untere Standesamtsaufsicht die Fachaufsicht über die örtlichen Standesämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus. Das Aufgabengebiet umfasst u. a. die Prüfung der Geschäftsführung der Standesämter, die Unterstützung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten in schwierigen Personenstandsangelegenheiten, die Berichtigung der Personenstandseinträge der Erstregister auf gerichtliche Anordnung, die Beratung, Bearbeitung und Entscheidung über Anträge auf Einbürgerung, Namensänderung und Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises sowie die Weiterführung der Zweitschriften der Geburten-, Heirats- und Sterberegister (Zweitbücher), wenn noch keine elektronischen Personenstandsregister (ePR) durch die örtlichen Standesämter erstellt wurden.<sup>12</sup>

### Bewertungsempfehlungen

Geburts-, Heirats-, Lebenspartnerschafts- und Sterberegister sind gemäß § 7 Abs. 1 Personenstandsrechtsreformgesetz zwingend dauerhaft aufzubewahren. Sie sind wichtige Quellen für biografische und genealogische Forschungen oder auch bei Erbenermittlungen, da sie mit ihren vollständigen Informationen die Basisdaten der einzelnen Personen dokumentieren. Der Quellenwert der Personenstandsregister beruht wegen der strikten Reglementierung des Standesamtswesens auf ihrer Vollständigkeit und Verlässlichkeit, da in der Regel nur wenige Fehler zu erwarten sind und die

Sicherung der Zweitschriften die Gefahr von Verlusten erheblich reduziert.

Mit der Überlieferung von Personenstandsregistern und Melderegistern kann die Bevölkerung einer Kommune komplett abgebildet werden.<sup>13</sup>

Neben den Personenstandsregistern entstehen folgende archivwürdige Unterlagen in den Standesämtern:

- Akten über Standesamtsbezirke und Standesämter mit Informationen über die Einrichtung oder Zusammenlegung von Standesämtern, die Prüfung der Geschäftsführung oder die Bestellung von Standesbeamten
- Dokumentationen über die Abgabe von Registern an Aufsichtsbehörden, andere Standesämter oder Kommunalarchive
- Besondere Aufstellungen wie beispielsweise Gedenkbücher zu Gefallenen des Ersten oder Zweiten Weltkriegs.

Sofern Familienbücher oder Familienbücherkarteien bzw. -dateien mehr Daten über Eltern und Kinder als die Register enthalten, so dass familiäre Zusammenhänge besser rekonstruiert werden können, sind sie archivwürdig. Diese sind daher im Einzelfall zu prüfen.

Folgende Unterlagen sind kassabel, da die informativen Eingang in die Personenstandsregister finden und dort in einem aussagekräftigeren Gesamtzusammenhang stehen:

- Berichtigung von Personenstandseinträgen
- Namensänderungen.

<sup>8</sup> Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts – Personenstandsreformgesetz (PStRG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. 2007 I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. 2017 I S. 2787).

<sup>9</sup> § 5 PStG Abs. 1 und Abs. 5. Zu den Fortführungsfristen siehe die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. 2008 I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. 2017 I S. 2522).

<sup>10</sup> Von August 2001 bis einschließlich September 2017 ermöglichte das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz, BGBl. 2017 I S. 266) zwei Menschen gleichen Geschlechts die Begründung einer Lebenspartnerschaft. In diesem Zeitraum war die Lebenspartnerschaft die einzige Möglichkeit, einer gleichgeschlechtlichen Beziehung einen rechtlichen Rahmen zu geben. Durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. 2017 I S. 2787) können seit dem 1. Oktober 2017 Lebenspartner auf Antrag ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln. Eine Begründung neuer Lebenspartnerschaften ist seitdem ausgeschlossen.

<sup>11</sup> Siehe zur Aussonderung der elektronischen Register: Ralf-Maria Guntermann/Peter Worm, Anforderungen an die Aussonderung aus elektronischen Personenstandsregistern, in: Der Archivar, 66. Jahrgang, Heft 1, 2013, S. 23–27 sowie die entsprechende BKK-Empfehlung, <http://www.bundeskongferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen.html> [Stand: 18.06.2018, gilt ebenfalls für alle weiteren Hinweise auf Internetseiten]. Hierbei dient die XÖV-Schnittstelle XPersonenstandsregister (XPSR) nicht nur zur Kommunikation zwischen den bei den Standesämtern eingesetzten Fachverfahren und den elektronischen Registerverfahren, sondern auch zur Übergabe an Systeme für die digitale Langzeitarchivierung.

<sup>12</sup> Mit der Einführung der elektronischen Personenstandsregister entfiel die getrennte Aufbewahrung der Erst- und Zweitschriften beim jeweils zuständigen Standesamt sowie bei der Standesamtsaufsicht. Diese sollen in Rechenzentren auf räumlich wie baulich getrennten Servern bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen vorgehalten werden.

<sup>13</sup> Empfehlungen der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag: Empfehlung Überlieferungsbildung bei Unterlagen der Standesämter, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 71 (2009), S. 29–31.

## Archivfachliche Diskussion zur Bewertung von Sammelakten

In den teils umfangreichen Sammelakten, auch Beleg- oder Beiakten genannt, werden im Standesamt diejenigen Dokumente abgelegt, die einzelne Beurkundungen in den Personenstandsbüchern bzw. -registern begründen bzw. betreffen.

### Rechtliche Grundlagen

Sammelakten liegen in den Standesämtern nicht unbedingt lückenlos oder vollständig vor, da ihre Aufbewahrung im Laufe der Zeit mehrfach neu geregelt wurde. So ist vor 1892 häufig keine Sammelaktenüberlieferung vorhanden, da erst in diesem Jahr die Vernichtung derselben verboten wurde. In der nationalsozialistischen Zeit wurde erneut die Anlage und dauerhafte Aufbewahrung von Sammelakten in den Jahren 1935 und 1938 gefordert. Ab 1975/1976 hingegen konnten Sammelakten wieder kassiert werden, wenn diese zuvor ersatzverfilmt worden waren. Seit dem Jahr 2000 können Schriftstücke, die sich nur auf die Ausstellung von Personenstandsurkunden beziehen, vernichtet werden und finden somit meist keinen Eingang in die Sammelakten. Nach dem aktuell gültigen Personenstandsrecht endet die Aufbewahrungsfrist für Sammelakten mit Ablauf der Fortführungsfrist der entsprechenden Personenstandsregister. Nach Ablauf dieser Frist sind die Sammelakten komplett den zuständigen Archiven zur Übernahme und Bewertung anzubieten.<sup>14</sup> Dabei ist auch zu beachten, dass seit 2007 diejenigen Personenstandsbücher zu Sammelakten werden können, die in die elektronische Registerform überführt worden sind. Diese überführten Personenstandsbücher unterliegen somit nicht mehr der Pflicht zur dauernden Aufbewahrung, sondern wie auch die Sammelakten der archivischen Bewertung.

### Archivfachliche Diskussion

Bei den Sammelakten handelt es sich überwiegend um massenhaft gleichförmiges Schriftgut. Dennoch wurden die Sammelakten abhängig vom jeweiligen Standesamtsbezirk durchaus unterschiedlich geführt. Beispielsweise können sich in den chronologisch geführten Sammelakten auch noch separate Sonderfallakten befinden wie Aufstellungen zu Kriegsopfern, unehelichen Kindern, Adoptionen oder Scheidungen. Daher kann für diese keine eindeutige Bewertungsempfehlung ausgesprochen werden.

In bereits geführten archivfachlichen Fachdiskussionen zur Bewertung von Sammelakten hat sich gezeigt, dass der Unterschied zwischen den theoretisch möglichen und den faktischen Inhalten von Sammelakten sehr groß ist. Hierbei sind die gesetzlich vorgeschriebenen und für die Beurkundung notwendigen Inhalte von den weiteren und tatsächlich vorhandenen Inhalten zu unterscheiden. Die Gründe für das Vorliegen Letzterer können vielfältig sein und sind zum Teil unbekannt. Grundsätzlich ist jedoch für den überwiegenden Teil der Sammelakten, in denen sich nahezu ausschließlich die gesetzlich vorgeschriebenen und für die

Beurkundungen notwendigen Inhalte befinden, eine eher geringe Aussagekraft anzunehmen. Weisen die Sammelakten bestimmter Standesamtsbezirke oder bestimmter Zeiträume einen höheren Informationsgehalt auf, können diese für die sozialhistorische Forschung eine sehr aussagekräftige Quelle sein, da die einzelnen Urkunden in den Registern oft nicht genügend Informationen für einen solchen Forschungsansatz bieten. Dabei ist jede der drei Serien an Sammelakten zu Geburts-, Heirats- und Sterbebüchern bzw. -registern wegen des unterschiedlichen Inhalts für sich zu betrachten.

Die Positionen innerhalb der seit 2009 geführten archivfachlichen Diskussion um die Archivwürdigkeit der Sammelakten reichen von der Komplettarchivierung über die Auswahlarchivierung bis hin zur Totalkassation:

Die Geschlossenheit des Bestandes an Sammelakten und damit seine vollständige Aussagekraft bleiben nur bei einer Komplettarchivierung bestehen. Eine Komplettarchivierung kann als Ersatzüberlieferung für etwaig verlorengangene Registerbände dienen. Als weiteres Argument für eine vollständige Archivierung der Sammelakten wird angeführt, dass sich in diesen viele ergänzende Informationen zur Basisüberlieferung der Registerbände finden, die sowohl für Familienforscher als auch für Erbenermittler oder die sozialhistorische Forschung interessant sind.

Die Auswahlarchivierung konzentriert sich in der Diskussion vor allem auf die ersten Jahre nach Einführung der Standesamtsregister, da hierdurch die Lebensdaten der vorhergehenden Generationen einfacher nachvollzogen werden können, für die häufig keine Meldedaten vorliegen. Ferner sollen die Sammelakten aus den Krisenzeiten des Ersten und Zweiten Weltkrieges sowie der jeweiligen Nachkriegszeit überliefert werden. Vielfach wird nach dem Zweiten Weltkrieg als Enddatum der 1. Januar 1958 angegeben, da hier eine Gesetzesänderung in Kraft trat, die zu einem geringeren Informationsgehalt in den Sammelakten geführt hat. Vielfach liegt der Fokus bei der Auswahlarchivierung auf den Heiratssammelakten, da hier durch die eingereichten Dokumente zur Eheschließung eine aussagekräftige Zusatzüberlieferung zu den Registern gesehen wird. Neben den bereits genannten Modellen wird bei der Auswahlarchivierung ebenfalls häufig die Übernahme von Sammelakten in bestimmten Zeitschnitten favorisiert. Daneben kann eine Archivierung der Sonderfallakten, z. B. Vaterschaftsanerkennungen oder Gefallenenlisten, empfehlenswert sein.

Als Argument für die Totalkassation wird angeführt, dass es sich bei den Sammelakten um eine Doppelüberlieferung zu den aggregierten Quellen der Standesamtsregister handelt. Die wichtigsten Informationen seien alle vollständig in den Registerbänden enthalten und die Sammelakten daher kassabel.

Die Diskussion zu den Sammelakten muss vor dem Hintergrund der elektronischen Personenstandsregister,

<sup>14</sup> Vgl. §§ 2+3 PStG.

die im Vergleich zu den analogen Registerbänden eine reduzierte Anzahl von Daten enthalten, sicher noch einmal neu geführt werden. Die Sammelakten – gleich, ob sie analog oder elektronisch geführt werden – können tatsächlich eine wertvolle Ergänzung zu den Urkundeneinträgen darstellen. Hiermit beschäftigt sich momentan der Unterausschuss Informationstechnologie der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag (BKK).

Es ist in jedem Fall zu empfehlen, dass diejenigen Personenstandsbücher oder ihre Teile, die im Rahmen einer Nacherfassung ins elektronische Personenstandsregister zu Sammelakten geworden sind, archiviert werden. Diese sind ein Nachweis darüber, welche Einträge aus den Altregistern tatsächlich in das elektronische System überführt worden sind, zumal bestimmte Details aus den Personenstandsbüchern grundsätzlich nicht ins elektronische Register übernommen werden.

Die lebhaft geführte fachliche Diskussion zur Archivierung der Sammelakten des Personenstandswesens hat ihren Niederschlag in umfangreicher Literatur gefunden, wie z. B.

- Empfehlungen zur Bewertung von Sammelakten zu den Personenstandsregistern (2015), Internet: [http://www.lwl.org/waa-download/pdf/Empfehlungen\\_zur\\_Bewertung\\_von\\_Sammelakten.pdf](http://www.lwl.org/waa-download/pdf/Empfehlungen_zur_Bewertung_von_Sammelakten.pdf) [Stand: 18.06.2018, gilt ebenfalls für alle weiteren Hinweise auf Internetseiten].
- Wolfgang Bockhorst, Hinweise zur Führung von Registern und Sammelakten im Standesamt, Internet: [http://www.lwl.org/waa-download/pdf/Standesamtsregister\\_%20und%20Sammelakten\\_gesetzliche%20Grundlagen.pdf](http://www.lwl.org/waa-download/pdf/Standesamtsregister_%20und%20Sammelakten_gesetzliche%20Grundlagen.pdf).
- Peter Worm, Alles – nichts – oder? Informationswert und Bewertung von Sammelakten in Archiven, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 83 (2015), S. 53 f., Internet: [http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft83/53-62\\_diskussionsforen.pdf](http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft83/53-62_diskussionsforen.pdf).
- Thomas Brakmann, Personenstandsregister – Quellkunde und Auswertungsmöglichkeiten, in: Brandenburgische Archive Nr. 30 (2013), S. 3–11.
- Anke Hönnig, Überlieferungsbildung bei Sammelakten zu den Personenstandsregistern, in: 5. Norddeutscher Archivtag 12. und 13. Juni 2012 in Lübeck, hrsg. von Hering, Rainer (Bibliothemata 27), Lübeck 2013, S. 43–47.
- Empfehlungen zur Bewertung von Sammelakten zu den Personenstandsregistern, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 73 (2010), S. 54–56, Internet: [http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft73/54-56\\_empfehlungen.pdf](http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft73/54-56_empfehlungen.pdf).
- Irmgard Christa Becker, Die Empfehlung der BKK zur Überlieferungsbildung bei Unterlagen der Standesämter, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 71 (2009), S. 29–31, Internet: [http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft71/29\\_becker.pdf](http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft71/29_becker.pdf).
- Birgit Kehne, Bewertungshilfe für die Sammelakten zu den Personenstandsregistern, in: Archivnachrichten Niedersachsen 13 (2009), S. 107–111.
- Empfehlungen für Archivierung und Nutzung der Personenstandsunterlagen im Archiv, Empfehlungen des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Kommunalarchivarinnen und -archivare e. V. (2008), Internet: <http://www.vka-sh.de/files/vka-sh/content/download/Empfehlungen%20Personenstand%2005.05.2009.pdf>.
- Lars-Uwe Freiberg, Regionalgeschichtliche Forschung mit dem neuen Personenstandsgesetz, Internet: <https://stadtarchiv-delitzsch.de/index.php/quellen-und-forschungen-zur-delitzscher-stadtgeschichte/standesamtsunterlagen-als-quelle-fuer-die-stadtgeschichtliche-forschung>.
- Überlieferungsbildung bei Sammelakten zu den Personenstandsregistern, Internet: <http://www.hamburg.de/contentblob/2691460/3d744c519a9f82515809a1e2273a86fe/data/bewertung-sammelakten.pdf>. ■